

KUNDMACHUNG

Die ehemals gültigen Richtlinien für eine "Fassadenaktion" waren mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2010 ab dem 14. Dezember 2010 einstimmig ausgesetzt worden. Nunmehr wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 09. November 2015 eine „Fassadenaktion neu“ einstimmig beschlossen, und zwar mit folgendem Inhalt:

Fassadenaktion neu (gültig ab 1.1. 2016)

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rottenmann vom 09. November 2015 werden hiezu nachfolgende neue Richtlinien festgelegt:

1. Zweck/Zielsetzung

Zweck dieser Fassadenaktion ist die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes durch die Färbelung und Gestaltung der Hausfassaden (Front sowie straßenseitig sichtbare Seitenflächen).

2. Förderungswerber

Förderungsberechtigt sind über schriftliches Ersuchen alle Hausbesitzer, deren Objekte (Wohn- und Geschäftshäuser) sich in der Ortsbildschutzzone von Rottenmann (ausgenommen St.Georgen) befinden. Zwischen dem Datum der Benützungsbewilligung und dem Datum der Antragstellung des ggst. Objektes muss ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren liegen.

3. Art der Förderung

- a) Gefördert werden die Kosten für die Gestaltung und Färbelung von Hausfassaden samt Gerüstung für die in der ausgewiesenen Kernzone gelegenen Objekte.
- b) Sind für die Wiederherstellung historischer Fassaden erhöhte Aufwendungen erforderlich, kann um eine zusätzliche Förderung angesucht werden.

4. Ausmaß der Förderung

Für die unter Punkt 3 a) angeführten Vorhaben (Gestaltung und Färbelung von Fassaden) gewährt die Stadtgemeinde einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der durch Rechnungen belegten Kosten, maximal jedoch € 5.000,00. Soweit möglich sind regionale Betriebe für die Arbeiten heranzuziehen.

Stadtamt Rottenmann

Finden Hausbesitzer, die eine besondere Bedürftigkeit nachweisen können, mit den im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuwendungen nicht das Auslangen oder ist ihnen die Gestaltung oder Färbelung der Hausfassade auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht möglich, können in einzelnen Fällen Sonderregelungen getroffen werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die antragstellenden Hausbesitzer haben sich bei der Färbelung und Gestaltung der Hausfassaden an den beim Stadtamt aufliegenden Färbelungsplan zu halten. Liegt für das gegenständliche Objekt kein Färbelungsplan auf, sind im Stadtamt vor Beginn der Arbeiten Vorschläge für die beabsichtigte Farbgebung und Gestaltung der Hausfassaden vorzulegen. Die Gewährung von Zuwendungen ist daher von der Einhaltung des Färbelungsplans bzw. der Zustimmung zum vorgelegten Färbelungs- bzw. Gestaltungsplan abhängig.
- b) Zuwendungen für ein und dasselbe Objekt können nur in Abständen von zumindest 15 Jahren gewährt werden.
- c) Allfällige Eigenleistungen sind nicht förderbar.
- d) Auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung der Förderbeträge erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- e) Mit dem Vollzug dieser Richtlinien wird der Stadtrat beauftragt.
- f) In Ausnahmefällen sind auch Objekte außerhalb der Ortsbildschutzzone (siehe Pkt. 2.) förderungswürdig, worüber ebenfalls der Stadtrat entscheidet.
- g) Die Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Fassadenaktion werden gegen jederzeitigen Widerruf auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Alfred Bernhard
Bürgermeister



Angeschlagen am: 1 8. Nov. 2015
Abgenommen am: Ende Jänner 2016